



Windpark Straubenhardt Zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

Dr. Rico Faller
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

1. Allgemeines zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz

- 1.1 Erforderlichkeit
- 1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung
- 1.3 Förmlichkeit des Verfahrens

2. Einwendungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens

- 2.1 Einwendungsausschluss
- 2.2 Frist
- 2.3 Formalitäten
- 2.4 Begründungserfordernis

3. Prüfung durch das Landratsamt Enzkreis

4. Wer kann wie vorgehen?

- 4.1 Gemeinde Dobel
- 4.2 Bürger
- 4.3 Gemeinde Straubenhardt

1. Allgemeines zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz

1.1

Das Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ist ein **umfassendes Prüfungsverfahren**, welches für den Erhalt einer Genehmigung immer dann erforderlich ist, wenn nach den Vorgaben der 4. BImSchV eine bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht besteht. Ein solches Genehmigungsverfahren ist bereits dann **erforderlich**, wenn eine Windenergieanlage eine Gesamthöhe von mehr als 50 m aufweist.

⇒ **Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erforderlich**

1.2

Unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens ist die **Umweltverträglichkeitsprüfung**. Ziel der Umweltverträglichkeitsprüfung ist es, umweltrelevante Vorhaben vor ihrer Zulassung auf mögliche Umweltauswirkungen hin zu überprüfen.

⇒ **Nach einer entsprechenden Vorprüfung hält auch das Landratsamt Enzkreis eine Umweltverträglichkeitsprüfung für erforderlich.**

1.3

Dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist hat auch zur Folge, dass ein förmliches Verfahren (nicht lediglich ein einfaches Verfahren) durchzuführen ist.

- ⇒ **Das Vorhaben (einschließlich Einwendungsfristen und Ort der Auslegung) wird vom Landratsamt öffentlich bekannt gemacht (z.B. Pforzheimer Zeitung, Pforzheimer Kurier, Mühlacker Tagblatt).**

- ⇒ **Der Antrag und die Planunterlagen werden noch ausgelegt (z.B. beim Landratsamt), wobei der Zeitpunkt noch nicht bekannt ist.**

2. Einwendungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens

2.1

Wichtig ist, von der Möglichkeit, Einwendungen vorzubringen, Gebrauch zu machen!

⇒ **Das fehlende oder verspätete Vorbringen von Einwendungen hat insbesondere zur Folge hat, dass der Einwender eine unter Umständen später erteilte Genehmigung nicht mehr mit Rechtsmitteln angreifen kann. § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG:**

„Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen [...].“

2.2

Einwendungen müssen innerhalb der Frist vorgebracht werden. Ausgeschlossen werden sowohl verfrühte als auch verspätete Einwendungen.

⇒ **Einwendungen können bis zwei Wochen nach Ablauf der einmonatigen Auslegungsfrist erhoben werden.**

2.3

Einige Formalitäten müssen beachtet werden:

- ⇒ **Einwendungen müssen schriftlich vorgebracht werden (E-Mail ist nur ausreichend, wenn mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen).**
- ⇒ **Namen und Anschrift des Einwenders sind anzugeben.**
- ⇒ **Das Schriftstück muss unterzeichnet sein.**

2.4

Es ist dabei auch erforderlich, die Einwendungen **ausreichend zu begründen**. Erforderlich ist, dass der Betroffene zumindest in groben Zügen das nach seiner Ansicht gefährdete Rechtsgut bezeichnet und dass die befürchtete Beeinträchtigung dargelegt wird.

- ⇒ **Bezugnahme auf andere Schriftstücke ist zulässig, wenn diese der Einwendungsschrift beigelegt sind oder in dem betreffenden Verfahren dem Landratsamt anderweitig bekannt geworden sind;**
- ⇒ **Bloße Bezugnahme auf Schriftstücke, die in anderen Verfahren eingereicht wurden (z.B. bei der Teilflächennutzungsplanung in Straubenhardt) ist nicht ausreichend;**

Beispiel:

Es macht Sinn, dass etwa ein Grundstückseigentümer in Döbel, dessen Grundstück sich in der Nähe der Windenergieanlagen befindet, auch Einwendungen bezüglich des Artenschutzes vorträgt. Denn sollte eine bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt werden und beabsichtigt dieser Eigentümer, gegen die Genehmigung vorzugehen, so hätte er sich durch entsprechende Einwendungen die Möglichkeit offen gehalten, auch im Hinblick auf den Artenschutz gegen die Genehmigung vorzugehen.

- ⇒ **Ob sich ein Eigentümer auf die Verletzung von Artenschutzvorschriften berufen kann, wird von den Gerichten in jüngeren Entscheidungen unterschiedlich beurteilt. Das Verwaltungsgericht Würzburg hat vor wenigen Wochen den Vollzug eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides „gestoppt“, weil sich Grundstückseigentümer in einem Nachbarort dagegen gewehrt haben und das Gericht die Prüfung einer Uhu-Brut für fehlerhaft gehalten hat.**
- ⇒ **In Baden-Württemberg wird diese Frage derzeit vom Verwaltungsgerichtshof geprüft.**

3. Prüfung durch das Landratsamt Enzkreis

Das Landratsamt Enzkreis **prüft** auch anhand der vorgebrachten Einwendungen die **Genehmigungsfähigkeit** des Vorhabens. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob öffentliche Belange dem Vorhaben entgegenstehen (§ 35 BauGB). Dies ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:

- ⇒ **höhere Schallimmissionen als zulässig**
- ⇒ **Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot**
- ⇒ **Verunstaltung des Landschaftsbildes**
- ⇒ **Widersprechende Darstellungen in einem Flächennutzungsplan (steht ein Flächennutzungsplan der Gemeinde Straubenhardt entgegen?)**

4. Wer kann wie vorgehen?

4.1

Die Gemeinde Dobel kann folgendes tun:

- ⇒ **Einwendungen vorbringen (besonderer Fristenlauf), damit das Landratsamt Enzkreis diese prüfen kann. Wird gleichwohl die Genehmigung erteilt, könnten Rechtsverletzungen unter Umständen mit Rechtsbehelfen geltend gemacht werden (z.B. im Rahmen eines gerichtlichen Eilverfahrens).**
- ⇒ **Die Rechte von Bürgern (z.B. von Grundstückseigentümern) kann die Gemeinde Dobel nicht geltend machen. Dies ist Sache des jeweils Betroffenen.**

4.2

Die Bürger der Gemeinde Dobel oder von anderen Gemeinden können folgendes tun:

- ⇒ **Einwendungen vorbringen, damit das Landratsamt Enzkreis diese prüfen kann. Wird gleichwohl die Genehmigung erteilt, könnten Rechtsverletzungen unter Umständen mit Rechtsbehelfen geltend gemacht werden (z.B. im Rahmen eines gerichtlichen Eilverfahrens).**

4.3

Auch die Gemeinde Straubenhardt kann handeln, indem – neben dem Vorbringen von **Einwendungen** (besonderer Fristenlauf) – beispielsweise angesichts der derzeit noch laufenden Flächennutzungsplanung geprüft wird, ob die **Zurückstellung des Genehmigungsantrages** beim Landratsamt Enzkreis beantragt wird (Plansicherungsinstrument nach § 15 Abs. 3 BauGB). Das Landratsamt Enzkreis hätte dann die Entscheidung über die Zulässigkeit der Windenergieanlagen für einen Zeitraum bis zu einem Jahr auszusetzen (unter Umständen ein weiteres Jahr). Wesentliche Voraussetzungen dafür:

- ⇒ **Antrag auf Zurückstellung innerhalb von sechs Monaten nachdem die Gemeinde in einem Verwaltungsverfahren von dem Bauvorhaben förmlich Kenntnis erhalten hat;**
- ⇒ **Befürchtung, dass die Durchführung der Flächennutzungsplanung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird, z.B. wenn die Gemeinde Straubenhardt die bei ihr eingegangenen Stellungnahmen zum Anlass für weitere Prüfungen nimmt:**
 - **Sind wesentlich kleinere Konzentrationsflächen geboten?**
 - **Gebietet der Artenschutz eine weitere Prüfung?**
 - **Lassen sich sog. weiche Tabuzonen festlegen, mit dem Ziel, städtebauliche Vorstellungen anhand eigener Kriterien zu entwickeln (z.B. Schutz vor Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft)?**



CL

Caemmerer Lenz

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**